# Ausweisungsverfahren zum Vogelschutzgebiet 40 – NSG HA 088 „Nordeler Bruch“
# Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen

**I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden, weitere Interessensvertretungen und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:**

Gemeinden und sonst betroffene Behörden:

- Flecken Diepenau über Samtgemeinde Uchte
- Fachdienst Wasserwirtschaft – LK Nienburg
- Fachdienst Gewerbe, Jagd und Waffen – LK Nienburg
- Fachdienst Straßenverkehr – LK Nienburg
- Stabsstelle Regionalentwicklung – LK Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Sulingen
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessungen Nienburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Domänenverwaltung
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- NLWKN – Betriebsstelle Sulingen
- NLWKN – Betriebsstelle Hannover- Hildesheim
- Industrie- und Handelskammer Hannover- Hildesheim
- Landwirtschaftskammer Nds.- Pflanzenschutzamt
- Polizeiinspektion Nienburg

Sonstige Interessensvertretungen:

- Wasser- und Bodenverband Darlaten und UHV Uchter Mühlenbach über ULV Große Aue
- Kreissportbund Nienburg e. V.
- Jagdgenossenschaft Diepenau
- Landvolk Kreisverband Mittelweser e. V.
- Stadtwerke Nienburg
- Mittelweser-Touristik GmbH
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

- Tourismus Marketing Nds. GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Deutscher Fallschirmsport Verband e. V.
- Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC Deutscher Gleitschirmverband und Drachenverband
- Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V.
- Schaumburger Landschaft Kommunalarchäologie
- Stiftung Naturlandschaft

Anerkannte Naturschutzvereinigungen:

- Naturschutzverband Nds. e. V. Hannover
- NABU Deutschland e. V. – Kreisverband Nienburg
- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine
- Nds. Heimatbund e. V.
- BUND – Kreisgruppe Nienburg
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e. V. – Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Nds. e. V.
- Landesjägerschaft Nds. e. V. – Jägerschaft Nienburg
- Naturfreunde Nds. e. V.
- Heimatbund Nds. e. V.

**II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:**

- Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen - LK Nienburg/ Weser
- Fachdienst Wasserwirtschaft - LK Nienburg/ Weser
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nds. Landesforsten – Forstamt Nienburg
- Anglerverband Nds. e.V.
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei
- Westnetz i. A. innogy Netze Deutschland GmbH
- Wasserverband Nienburg – Süd (Kreisverband für Wasserwirtschaft)
- Avacon Netz GmbH

- PLEdoc GmbH
- Nowega GmbH i. A. Erdgas Münster GmbH
- Nowega GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH

**III. Folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:**

| **1. Amt für regionale Landesentwicklung Sulingen** | **Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung** |
|---|---|
| 06.04.2018<br>- Anregung -<br>Es wird angeregt, die zu erteilende Zustimmung der UNB bei einer Erhaltungsdüngung durch „im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde“ zu ersetzen. | <u>nicht folgen</u><br>Bei der Benehmensherstellung handelt es sich lediglich um eine Form der Beteiligung zwischen zwei Behörden, bei der die mitwirkungsberechtigte Behörde lediglich die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. |
| **2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** | **Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung** |
| 12.04.2018<br>- Hinweise -<br>1. LBEG (Bergaufsicht Meppen) teilt mit, dass im Gebiet Bergbauliche Anlagen und Leitungen von ExxonMobil Prod. Deutschland GmbH, Erdgas-Verkaufs-GmbH (Anm.: das ist die Erdgas Münster GmbH), Nowega GmbH und Open Grid Europe GmbH vorhanden sind. Entsprechende Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. | Zu 1. <u>zur Kenntnis</u><br>Die Angaben stimmen nicht mit den Stellungnahmen der betroffenen Firmen überein: Stellungnahme Nowega GmbH v. 22.03.2018 für sich und Erdgas Münster GmbH lautet auf „nicht betroffen/ keine Anlagen vorhanden“, Stellungnahme ExxonMobil v. 21.03.2018 „nicht betroffen“, Leitungsabfrage für die Open Grid Europe GmbH erfolgt laut eigenem Internetauftritt (wie auch bei den anderen Unternehmen) über bil-leitungsauskunft.de. Diese Abfrage wurde durchgeführt und ergab keine Betroffenheit.<br>Ggf. verlaufen die Leitungen der vom LBEG genannten Unternehmen unweit des Schutzgebietes. |
| 2. LBEG (FB Landwirtschaft/ Bodenschutz): Am südlichen Gebietsrand liegt eine Altlast. | Zu 2. <u>zur Kenntnis</u><br>Stellungnahme des Fachdienstes Umweltrecht und Kreisstraßen (Unteren Bodenschutzbehörde LK NI) v. 12.04.18: keine Bedenken. Rücksprache mit der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme des LBEG am 19.04.2018: Altlast liegt außerhalb des NSG. |
| 3. LBEG (FB Geologie/ Boden): Unter § 4 sollte eine Freistellung für die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum | Zu 3. <u>nicht folgen</u><br>Die Durchführung von Maßnahmen bedarf der Zustimmung, um Störungen der |

| | |
|---|---|
| Zweck der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme aufgenommen werden. Diese Maßnahmen sollten auch ohne vorherige Erlaubnis möglich sein. | schützenswerten Arten vorzubeugen. Ggf. können so im Bedarfsfall Nebenbestimmungen zu z.B. Zeit und Ausführungsweise festgelegt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. |
| **3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** | **Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung** |
| 16.04.2018<br>- Einwand -<br>Lärm ist laut Verordnung verboten und innerhalb des NSG und im Umfeld von 500 m herum, dürfen keine Luftfahrzeuge unter einer Höhe von 500 m starten, landen oder fliegen. Die Bundeswehr wurde davon nicht ausgenommen.<br>Die Einschränkungen sind für den Flugplatz Wunstorf nicht hinnehmbar. Evtl. zukünftige Einsatzmöglichkeiten wären stark eingeschränkt. Trainingsflugbetriebe und evtl. taktische Manöver wären unmöglich.<br>Außerdem ist ein Jettieflugkorridor betroffen. Da sich trotz der militärischen Nutzung keine wesentlichen Änderungen im Vorkommen der Vogelarten ergeben haben (keine Verschlechterung) besteht keine Notwendigkeit die Mindestflughöhe von 150 m auf 500 m festzusetzen.<br>Das NSG befindet sich in unmittelbarer Nähe eines ABA-Gebietes (Aircraft Relevant Bird Areas) Diepholzer Moorniederung. Die Mindestflughöhe für solche Gebiete beträgt 600 m, wobei es sich nur um eine Empfehlung handelt, die der Flugsicherheit und der Vermeidung von Vogelschlag über Gebieten mit hohem Zug- oder Rastvogelvorkommen oder zum Schutz störsensibler Großvogelarten dient. Die Musterverordnung des NLWKN sieht zudem in solchen Fällen eine Mindestflughöhe von 150 m vor.<br>Die Bundeswehr sollte daher von dem Verbot freigestellt werden. | <u>folgen</u><br>Da sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe eines ABA-Gebietes (im selben Vogelschutzgebiet) befindet, sollen mit der Regelung Rast- und Brutgebiet sowie Zugvögel weiträumig geschützt werden.<br>Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass gelegentlich stattfindende Trainingsflüge der Bundeswehr keine erheblichen Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Vogelarten haben (keine Großvögel mit großen Fluchtdistanzen). Hinzu kommt, dass die Umsetzung des öffentlichen Auftrages der Bundeswehr gewährleistet bleiben muss. Die Mindestflughöhe von 150 m ist jedoch einzuhalten (§ 37 Luftverkehrs-Ordnung i.V.m. Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012). Zusätzlich dazu stattfindende Störungen durch Freizeitaktivitäten wie z. B. Segelflugzeuge, Drohnen oder Heißluftballone liegen nicht im überwiegend öffentlichen Interesse. Sie stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Somit wird § 3 Abs. 3 Nr. 8 wie folgt angepasst: „im NSG sowie im Umkreis von und einer Höhe bis 500 m unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen und Drohnen) zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hubschrauber und Gleitschirme) zu starten, diese zu betreiben und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. [Für den Flugbetrieb der Bundeswehr gilt eine Mindestflughöhe von 150 m].“<br>Die Begründung wird entsprechend angepasst. |
| **4. LandesSportBund Nds. e. V. zusammen mit dem Deutschen Aero Club Landesverband Nds. e.V.** | **Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung** |
| 16.04.2018<br>- Bedenken -<br>Es ist fraglich, wie die 500 m- Umkreisverbotsregelung für Luftfahrzeuge in die Praxis umgesetzt werden soll - insbesondere auch für Kinder erkenntlich sein soll. Eine praktikablere Vorgabe wäre sinnvoll. | <u>zur Kenntnis</u><br>Die benannte Regelung ist nötig, um die im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die Vogelarten, vor regelmäßigen Störungen zu schützen. Eine Beschilderung dieser Pufferzone um das eigentliche NSG herum ist nicht sinnvoll bzw. praktikabel. Hierbei ist aus Sicht der UNB jedem, der die Natur nutzt, zuzumuten sich im Vorfeld über die vorliegenden Regelungen zu informieren und diese für die vorgesehene Nutzung zu berücksichtigen. Da 500 Meter in der freien |

| | |
|---|---|
| | Natur schwer abschätzbar sind, wird bei etwaigen Verstößen eine gewissen Toleranz berücksichtigt. |
| **5. Landwirtschaftskammer Nds. – Bezirksstelle Nienburg** | |
| 16.04.2018<br>- Hinweis, Ergänzung -<br>1. Im Verordnungsentwurf gibt es keine Freistellung für Unterstände oder Tränkeeinrichtungen für die Tierhaltung. Um dem landwirtschaftlichen Strukturwandel Rechnung zu tragen, sollte eine gängige Engführung auf „in ortsüblicher Bauweise“ unterbleiben. Da die Errichtung von Unterständen ohnehin der Zustimmung der UNB bedarf, wäre ein Passus angebracht, in dem „Art und Umfang von Unterständen und Futtermittellagern (im Sinne des Anhanges zu § 60 NBauO oder durchaus auch von Betrieben i.S.d. § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB) an den jeweiligen Schutz- und Entwicklungszielen im Grünland (und auch in Moorbereichen) sowie den geeigneten Nutztierarten und den hierfür erforderlichen Herdengrößen auszurichten sind.“<br>2. Das Verbot der Wasserentnahme aus den Gewässern steht im Widerspruch zum Erfordernis der Bereitstellung von Tränken für Weidevieh und bedarf daher auch einer Freistellung. | <u>nicht folgen</u><br><br>Zu 1. <u>nicht folgen</u><br>Die Errichtung von genehmigungsfreien Unterständen und Futtertränken etc. wird als unproblematisch für den Schutzzweck gesehen. Diese sind von der in der Verordnung freigestellten ordnungsgemäßen Landwirtschaft abgedeckt. Größere Unterstände bedürfen unabhängig von den Inhalten der Verordnung einer (baurechtlichen) Genehmigung und können nicht pauschal freigestellt werden.<br><br>Zu 2. <u>nicht folgen</u><br>Ein Verbot zur Wasserentnahme für die Bereitstellung von Viehtränken besteht nicht (s.o.). In der Verordnung wird lediglich eine Entwässerung des Gebietes in Form einer Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen, wie z. B. Gräben oder Dränagen, untersagt. |
| **6. ULV Große Aue zusammen mit Wasser- und Bodenverband Wickriede-Langer Graben** | **Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung** |
| 03.04.2018<br>- Hinweis, Ergänzung -<br>1. Im Gebiet bzw. direkt angrenzend befinden sich noch die Verbandsgräben III. Ordnung 7.9P, 7.13 und 7.10P.<br><br>2. Das Gebiet wird südwestlich durch den Moorgraben und nordöstlich durch den Maschgraben eingefasst (Gewässer II. Ordnung). Da zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung keine Angaben in der Verordnung gemacht werden, wird davon ausgegangen, dass diese sich außerhalb des NSGs befinden. | <u>teilweise folgen/ zur Kenntnis</u><br><br>Zu 1. <u>folgen</u><br>Die Verordnungskarte wird um das Gewässer 7.9P ergänzt. Die Gewässer 7.13 und 7.10P liegen nicht innerhalb des NSG. Die Freistellung der Unterhaltung wird auf Gräbe[n] erweitert, die Begründung angepasst.<br><br>Zu 2. <u>zur Kenntnis</u><br>Die Gräben liegen nicht im NSG. |

| **7. Fachdienst Bauordnung - untere Denkmalschutzbehörde, LK Nienburg/ Weser** | **Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung** |
|---|---|
| 18.04.2018<br>- Ergänzung -<br>1. Denkmalrechtliche Stellungnahme: Verordnung und Begründung sind zu ergänzen. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde ist zu rechnen (Fundstelle aus Altgrabungen an der südwestlichen Grenze des NSG bekannt). Diese sind Kulturdenkmale i.S.d. § 3 Abs. 4 des NDSchG. Durch Erdarbeiten würden diese zerstört. Sämtliche, in den Boden eingreifende Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Bodeneingriffe bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.<br>2. baudenkmalpflegerische Stellungnahme: Im Gebiet befinden sich keine Baudenkmale. Es bestehen keine Bedenken. | Nicht folgen/ zur Kenntnis<br><br>Zu 1. nicht folgen: Die dargestellte Thematik stellt den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweg im Falle der genannten Erdarbeiten dar. Diese Arbeiten kommen ggf. bei zukünftigen Pflegemaßnahmen, je nach Flächenverfügbarkeit, in Betracht und würden durch die UNB beauftragt werden. In diesem Rahmen werden dann von Seiten der UNB alle notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse eingeholt. Hierzu zählt auch die Genehmigung nach dem NDSchG. Das LBEG erhält einen entsprechenden Hinweis, s. Stellungnahme Nr. 2<br><br>Zu 2. zur Kenntnis |